



Nr. 922

Stans, 18. Dezember 2012

Finanzdirektion. Parlamentarische Vorstösse. Motion von Landrat Karl Tschopp, Stans, betreffend die Änderung der Anstellungsinstanzen bei der Polizei. Antrag an den Landrat

Sachverhalt

1.

Das Landratsbüro hat mit Schreiben vom 6. August die dringliche Motion von Landrat Karl Tschopp, Stans, betreffend Änderung der Anstellungsinstanzen bei der Polizei überwiesen.

2.

Die Motion hat folgenden Wortlaut:

«Der Regierungsrat wird aufgefordert, die zur Umsetzung der vorliegenden Motion massgeblichen gesetzlichen Bestimmungen:

- *im Polizeigesetz (PolG, NG 911.1) und der Polizeiverordnung (PolV, NG 911.11), zur Zeit in Revision*
- *im Landratsbeschluss über die Festlegung der Anstellungsinstanz im Sinne der Personalgesetzgebung (NG 165.12), zur Zeit in Revision*
- *in allfälligen weiteren kantonalen Erlassen*

entsprechend anzupassen.

Zur Begründung wird auf den Motionstext verwiesen.

3.

An der Landratssitzung vom 29. August 2012 hat der Motionär seinen Antrag auf Dringlichkeit zurückzogen.

4.

Gemäss § 108 Abs. 2 des Landratsreglements (NG 151.11) hat der Regierungsrat binnen sechs Monaten seit der Überweisung des Vorstosses seine Stellungnahme abzugeben.

Erwägungen

1.

In Art. 11 des Personalgesetzes (NG 165.1) wird festgelegt, dass der Landrat bestimmt, welche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von ihm oder von der Gerichtsbehörde zu wählen sind. Im Übrigen ist für die Anstellung von Mitarbeitenden der Regierungsrat zuständig. Diese gesamtheitliche Lösung ist seit 1999 in Kraft, erweist sich als zweckmässig und hat sich bewährt. Die Übersichtlichkeit über die Anstellungsinstanzen ist gewährleistet. Eine spezielle Regelung im Polizeigesetz ist deshalb nicht angezeigt.

2.

Der Landrat hat am 21. November 2012 den Beschluss über die Festlegung der Anstellungsinstanz (NG 162.12) aktualisiert. Obwohl der Regierungsrat in seinem Bericht (RRB Nr. 570

vom 21. August 2012) auf die Motion Karl Tschopp hingewiesen hat, wurde kein Antrag gestellt, dass künftig der Polizeikommandant direkt vom Landrat zu wählen sei.

Nachdem der Landratsbeschluss über die Festlegung der Anstellungsinstanzen erst kürzlich an der Sitzung des Landrates vom 21. November 2012 diskutiert und aktualisiert wurde, ist vorerst keine erneute Änderung angezeigt.

3.

Gemäss Art. 11 Abs. 2 des Personalgesetzes bezeichnet der Regierungsrat die Anstellungsinstanz für das Personal der Direktionen, Ämter und Abteilungen, soweit nicht er selber zuständig ist. Im Anhang zur Personalverordnung (NG 165.111) hat der Regierungsrat die Amtsvorstehenden als Anstellungs- bzw. Entlassungsinstanz von Abteilungsleitern bezeichnet. Somit wird der Abteilungsleiter «Kriminalpolizei und Staatsschutz» vom Polizeikommandanten als Amtsvorsteher angestellt. Dies entspricht auch der direkten Unterstellung. Es ist allgemeine Usanz, dass Amtsvorstehende die zuständigen Direktionsvorstehenden im Voraus orientieren über entsprechende Stellenbesetzungen oder Entlassungen. Dieses Vorgehen hat sich allgemein bewährt. Insbesondere erweist es sich als richtig und zweckmässig, dass die Anstellung oder Entlassung von Mitarbeitenden durch ihre direkt Vorgesetzten und nicht über mehrere Funktionsstufen hinweg erfolgt. Eine Änderung drängt sich nicht auf.

Für die Wahl von Amtsvorstehenden ist der Regierungsrat und für die Wahl von Stellvertretern von Amtsvorstehenden sind die Direktionsvorsteherinnen oder –vorsteher zuständig.

4.

An der Landratssitzung vom 29. August 2012 hat der Motionär folgendes erklärt: *«Eine inhaltliche Diskussion dieser Motion ist im Rahmen der Totalrevision der Polizeigesetzgebung zu führen. Die Vorlage des neuen Polizeigesetzes geht als Entwurf voraussichtlich noch dieses Jahr in die Vernehmlassung. Insofern erübrigt sich eine Dringlichkeitserklärung der Motion, um die inhaltlichen Fragen der Neuregelung der Anstellungsinstanz vor der Vernehmlassung nicht vorzeitig abzuwürgen, sondern um sie breit diskutieren zu können. Zu beachten ist zudem, dass diese Motion [...] Teil einer grösseren Motion ist, welche ich am 27. August 2012 eingereicht habe. [...] Die Änderung der Anstellungsinstanzen bei der Polizei ist somit Teil eines Systems, welches geändert werden soll, weil auch die Staatsanwaltschaft bezüglich Aufsicht und Anstellungsinstanz mit einzubeziehen ist. Diese Änderungen werden jedoch im Wesentlichen das Gerichtsgesetz betreffen. Darauf werden wir bei Gelegenheit zurückkommen.»*

Der Regierungsrat teilt die Ansicht des Motionärs, dass die Diskussion im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum Polizeigesetz und allenfalls zum Gerichtsgesetz zu führen ist und von der punktuellen Behandlung des Teilbereichs Anstellungsinstanz im Rahmen einer Motion abzusehen ist.

5.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass

- eine spezielle Regelung bezüglich Anstellungsinstanzen im Polizeigesetz nicht angezeigt ist, nachdem betreffend Anstellungsinstanzen von Mitarbeitenden im Personalgesetz eine gesamtheitliche Regelung besteht;
- eine erneute Änderung des Landratsbeschlusses über die Festlegung der Anstellungsinstanzen nicht angezeigt ist, nachdem dieser Beschluss erst kürzlich im Landrat behandelt wurde;
- die Anstellung von Funktionären über zwei Führungsstufen hinweg nicht sinnvoll ist, da Anstellungen von den direkten Vorgesetzten vorgenommen werden müssen.

Sollte es sich im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum Polizeigesetz zeigen, dass sich eine Änderung der Zuständigkeiten aufdrängt, können die entsprechenden Anpassungen dannzumal vorgenommen werden.

Die vorliegende Motion ist deshalb abzuweisen.

Beschluss

Dem Landrat wird beantragt, die Motion von Landrat Karl Tschopp, Stans, betreffend die Änderung der Anstellungsinstanzen bei der Polizei abzuweisen.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Landratssekretariat (Präsidium und Sekretariat)
- Landrat Karl Tschopp, Stans
- Finanzdirektion
- Justiz- und Sicherheitsdirektion
- Personalamt (2)
- Staatskanzlei

NWLR.93

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN



Landschreiber